

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH
vertr. d. Dr. Marie-Luise Pörtner
auf Erteilung eines positiven Vorbescheides nach § 9 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs E-126 EP 4
im Stadtgebiet Olsberg**

-Entscheidung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der BayWa r.e. Wind GmbH vertr. d. Dr. Marie-Luise Pörtner, Arabellastraße 4, 81925 München auf ihren Antrag vom 15.11.2019 den Antrag auf Erteilung eines positiven Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs E-126 EP 4 in der Gemarkung Gemarkung Assinghausen, Flur 3, Flurstücke 31, 27 und 10 am 17.04.2020 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **23.04.2020** bis zum **07.05.2020** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg

Fachbereich 3 Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Terminvereinbarung unter 02962/982-249 oder hubertus.schulte@olsberg.de erforderlich.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 236, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **23.04.2020** bis zum **07.05.2020** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender im Stadtgebiet Olsberg wohnt und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Olsberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 22.04.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40432-2019-04

Im Auftrag
gez. Kraft